



Auskunft erteilt:	Frau Neeb	Amt/EB:	31-Ordnungsamt
Tel.:	0261 129 4761	e-mail:	ordnungsrecht-gewerbe@stadt.koblenz.de
Koblenz,	00.00.0000		

An alle Mitglieder des Fachausschusses der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Fachausschusses der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) am

Donnerstag, den 07.09.2023, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal 220, Rathausgebäude II, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Wahlwerbungssatzung Vorlage: BV/0411/2023
Punkt 2:	Indienststellung der Facheinheit Höhenrettung bei der Berufsfeuerwehr Vorlage: UV/0187/2023
Punkt 3:	Aufstockung der Belegungsmöglichkeiten in den Gemeinschaftsunterkünften Vorlage: UV/0197/2023
Punkt 4:	Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE-PARTEI.: Sichere Sexarbeit Vorlage: AT/0022/2023
Punkt 4.1:	Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE-PARTEI.: Sichere Sexarbeit Vorlage: ST/0110/2023
Punkt 5:	Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Brandanschlag auf Gaststätten-Altstadt weiter im Brennpunkt Vorlage: AT/0076/2023
Punkt 5.1:	Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Brandanschlag auf Gaststätten-Altstadt weiter im Brennpunkt Vorlage: ST/0109/2023
Punkt 6:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Waldbrandbekämpfung Vorlage: AT/0100/2023

Punkt 6.1:	Sachstand zur Wald- und Vegetationsbekämpfung Vorlage: UV/0178/2023
Punkt 7:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Obdachlose unter der Balduinbrücke Vorlage: AT/0104/2023
Punkt 7.1:	Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Obdachlose unter der Balduinbrücke Vorlage: ST/0112/2023
Punkt 8:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Brandgefahr durch e-Autos Vorlage: AT/0105/2023
Punkt 8.1:	Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Brandgefahr durch e-Autos Vorlage: ST/0107/2023
Punkt 9:	Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Lärmmessung durch Ordnungsamt Vorlage: AT/0113/2023
Punkt 9.1:	Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Lärmmessung durch Ordnungsamt Vorlage: ST/0114/2023
Punkt 10:	Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Causa Siechhaustal Vorlage: AT/0114/2023
Punkt 10.1:	Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Causa Siechhaustal Vorlage: ST/0113/2023
Punkt 11:	Verschiedenes

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0411/2023		Datum: 03.08.2023			
Dezernat 2					
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne			
Betreff: Wahlwerbungssatzung					
Gremienweg:					
02.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
09.10.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt die beiliegende Wahlwerbungssatzung.

Begründung: Mit Beschluss vom 16.09.2020 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung mit der Erarbeitung eines verbindlichen Regelwerks zur Wahlwerbung innerhalb der Stadt Koblenz.

Unter Federführung des Ordnungsamtes sowie unter Beteiligung verschiedener Fachämter (Amt 66, EB 67, EB 70 sowie der Polizei) erfolgte sodann die Erarbeitung einer solchen Wahlwerbungssatzung. Unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Fachämter wurde dem Amt 30 das Regelwerk zur rechtlichen Überprüfung vorgelegt.

Die Erfahrungswerte der vergangenen Wahljahre sind inhaltlich in die erarbeitete Satzung eingeflossen. Ziel war es, die Wahlwerbung in einem geordneten, durchsetzbaren und vor allem minimierten Maß zu regeln. Die Abwehr von Gefahren, welche durch Wahlwerbung für die öffentliche Sicherheit entstehen könnten, genießt hierbei oberste Priorität. Gleichermaßen wurde berücksichtigt, dass Regelungen zur Wahlwerbung direkte Auswirkungen auf den Wahlkampf haben.

Zum besseren Verständnis der Wahlwerbungssatzung wird beabsichtigt, Merkblätter zu erstellen und den Parteivertretern bereits bei Antragstellung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse auszuhändigen. Diese sind nicht Bestandteil der Wahlwerbungssatzung und können somit stetig fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Anlage/n:

- Anlage 1: Wahlwerbungssatzung**
- Anlage 2: Standorte Großwerbetafeln**
- Anlage 3: Wahlwerbung an Brücken**
- Anlage 4: Laternen**

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie:

- AT/0148/2020 – Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion: Satzung zur Regelung der Plakatierung zur Wahlwerbung – am 16.09.2020 geändert beschlossen
- ST/0128/2020 – Stellungnahme zum Antrag
- BR/0054/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0135/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0059/2023 – Bericht zum Antrag

Satzung der Stadt Koblenz zur Regelung der Plakatierung für die Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 41, 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG -, in ihren derzeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Plakatierung zur Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum anlässlich von Wahlen sowie Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und (Straßenbegleit-)Grünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die für eine Erlaubnis zur Wahlwerbung eingehalten werden müssen. Gleichzeitig wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Plakatierung zur Wahlwerbung auf Werbeträgern während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen in der Stadt Koblenz. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Stadt Koblenz.
- (3) Bestandteil der Wahlwerbungssatzung sind die Anlagen 1, 2 und 3.

§ 2

Zeitraum der Wahlwerbung und Erlaubnisnehmer

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahl- oder Abstimmungstermin. Die konkrete zeitliche Bestimmung des Plakatierungsbeginns (Datum, Uhrzeit) obliegt der Verwaltung. Am Wahltag endet die Wahlkampfzeit mit der Schließung der Wahllokale.
- (2) Die Anbringung von Werbeträgern für politische Zwecke ist ausschließlich während der Dauer der Wahlkampfzeit erlaubt.
- (3) Berechtigte im Sinne der Satzung (Erlaubnisnehmer) sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat oder einem Ortsbeirat der Stadt Koblenz, im Rheinland-Pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Beirat für Migration und Integration vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie

zugelassene Einzelbewerber zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher eines Stadtteils und Interessensgruppen im Zusammenhang mit Volks- und Bürgerentscheiden.

§ 3

Werbeträger und Inhalt

- (1) Werbeträger sind Wahlplakate, Großwerbetafeln sowie Werbebanner ohne Fremdwerbung. Sie sollen aus umweltfreundlichem und witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.
- (2) Wahlplakate dürfen nicht größer als DIN A1, Großwerbetafeln nicht größer als Format 18/1 und Werbebanner nicht größer als 500 cm x 100 cm sein. Werbebanner dürfen nur an Brücken angebracht werden.
- (3) Für den Inhalt der Wahlwerbung sind die jeweiligen Erlaubnisnehmer verantwortlich. Der Inhalt unterliegt keiner sondernutzungsrechtlichen Prüfung und Wertung. § 5 Abs. 3 sowie wahlrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Werbeträger müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 8 des Landespressegesetzes vom 14.01.1964 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Name und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein.

§ 4

Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung

- (1) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit insbesondere nicht angebracht oder aufgestellt werden:
 - a) innerhalb der durch entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichneten Fußgängerzonen der Stadt Koblenz,
 - b) im Umkreis von 15 Metern um Dienstgebäude einschließlich dazugehöriger Grundstücke der Stadt Koblenz und anderer kommunaler Gebietskörperschaften, des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Bundesrepublik Deutschland, die von Publikum aufgesucht werden,
 - c) im Umkreis von 15 Metern um Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen, religiös genutzte Gebäude, Friedhöfe, Spiel- und Sportstätten oder sonstige städtische Einrichtungen einschließlich dazugehöriger Grundstücke,
 - d) im Bereich von 10 Metern vor und hinter Verkehrskreisel, Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und –einmündungen,
 - e) an Brückenauf- und –abfahrten, insbesondere an der Fußgängerbrückenanlage Moselring,

- f) im Straßenverlauf der Bundesstraße 9 (Ausnahme: Stadtteil Stolzenfels), Bundesstraße 42, Bundesstraße 49 (außer Stadtteile Lay, Moselweiß und Rauental), Bundesstraße 327 sowie im Straßenverlauf der Bundesstraße 416 außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
 - g) in der Gymnasialstraße, auf dem Willi-Hörter-Platz und auf dem Jesuitenplatz sowie im Bereich der Ludwig-Erhard-Straße,
 - h) in unmittelbarer Nähe zu Unfallhäufungsstellen (insb. Großwerbetafeln und Wahlwerbung an Brücken),
 - i) Plakate bzw. Plakatständer an Holzmasten, Geländern, städtischen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen
- (2) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden einschließlich dazugehöriger Grundstücke, in denen sich Wahl- und Briefwahllokale befinden, sowie im Umkreis von 15 m vor dem Zugang zu den vorgenannten Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

§ 5

Erlaubnisverfahren

- (1) Jede Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Entsprechende Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor Beginn der beabsichtigten Wahlwerbung in schriftlicher oder elektronischer Form beim Ordnungsamt eingereicht werden. Der Antrag muss Angaben über die verantwortliche Person und deren telefonische/elektronische Erreichbarkeit, Art, Umfang und Dauer der gewünschten Wahlwerbung sowie im Falle einer beabsichtigten Aufstellung von Großwerbetafeln bzw. Werbebannern die gewünschten Aufstellorte beinhalten. Die Erlaubnis wird durch das Ordnungsamt auf Widerruf erteilt.
- (3) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht eingehalten werden oder der Inhalt der Plakate gegen Vorschriften des Strafrechts oder des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz verstößt.
- (4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
- a) überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

- (5) Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn
- a) der Werbeträger nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht,
 - b) der Werbeträger gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) der Antrag aufgrund fehlender Mitwirkung unvollständig ist.
- (6) Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 6

Großwerbetafeln, Werbebanner, Laternenmaste

- (1) Die Werbung mit Großwerbetafeln und Werbebanner ist ausschließlich an den in den Anlagen 1 und 2 der Satzung aufgeführten Stellen gestattet.
- (2) Pro Aufstell- bzw. Anbringungsort darf ein Berechtigter max. einen Werbeträger (Großwerbetafel oder Werbebanner) anbringen.
- (3) Die Vorgaben zur Anbringung von Werbeträgern an Laternenmasten richten sich nach Anlage 3 der Satzung.
- (4) Die Anzahl von Großwerbetafeln pro Standort richtet sich nach Anlage 1 der Satzung. Die Vergabe der Standorte erfolgt durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung unter anderem des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie des Wahlergebnisses der vorangegangenen Wahl.
- (5) Entsprechendes gilt für die Vergabe der Standorte an Brückengeländern gemäß der Anlage 2.

§ 7

Allgemeine Anforderungen an die Plakatierung

- (1) Die Werbeträger sind so anzubringen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist, insbesondere die Breite der Geh- und Radwege von 1,50 m nicht unterschritten sowie der fließende Verkehr nicht abgelenkt oder behindert wird. Auf eine schonende Befestigung an Laternenmasten (z. B. mit kunststoffummanteltem Draht) und Brückengeländern gemäß Infoblatt zur Montage- und Materialempfehlung ist zu achten.
- (2) Das Anbringen von Wahlwerbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig (§ 33 Straßenverkehrsordnung).

- (3) Die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Ampelanlagen) darf nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung einer nicht zumutbaren Verkehrsflächeneinengung an Laternenmasten müssen Plakate über Rad- und Gehwegen mit ihrer Unterkante mindestens 2,50 m über der Straßenfläche angebracht werden. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,50 m betragen. Werbeträger an Straßen- und Brückengeländern sind so anzubringen, dass sie nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. Die Großwerbetafeln sind mit einem Mindestabstand (Tafelhöhe + 0,50 m) zum Straßenrand aufzustellen. Ist dieser Mindestabstand an einzelnen Standorten nicht möglich, so ist der höchstmögliche Abstand zum Straßenrand einzuhalten. Hierbei ist insbesondere auf die notwendigen Sichtbeziehungen des Straßenverkehrs zu achten.
- (4) Die Befestigung von Werbeträgern an Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen ist nicht erlaubt.
- (5) Während der Werbezeit müssen die Werbeträger jederzeit in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, Werbeträger, die durch Witterungseinflüsse oder Vandalismus unansehnlich oder zerstört sind sowie von Wildplakatierern überklebte Werbeträger unverzüglich zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (6) Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der gemäß § 5 Abs. 1 erteilten Sondernutzungserlaubnis.
- (8) Aus Gründen des Umweltschutzes soll die Plakatierung möglichst zurückhaltend erfolgen.

§ 8

Beseitigung der Werbeträger

- (1) Werbeträger und ihre Befestigungsmaterialien wie Drähte, Kabelbinder o. ä. sind nach der Wahl innerhalb eines Zeitraums von sieben Kalendertagen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (2) Bei einem Widerruf der Erlaubnis sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen geräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Koblenz beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung

bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Erlaubnisnehmer erhoben.

§ 9

Gebühren

Für Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum werden keine Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 10

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Koblenz von jeglichen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes entstehen, freizustellen. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist bei Antragstellung nachzuweisen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Koblenz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums durch die Wahlwerbung entstehen, zu haften. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen bzw. Verunreinigungen der Verkehrsflächen und der Nebenanlagen. Für die Sauberhaltung der genutzten Flächen und deren Umgebung ist Sorge zu tragen. Sollte ein Sondereinsatz des kommunalen Servicebetriebes Koblenz erforderlich werden, hat der Erlaubnisnehmer die Kosten hierfür zu tragen.

§ 11

Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Die Missachtung der vorgenannten Festlegungen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 5 LStrG dar, die nach § 53 Abs. 2 LStrG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

§ 12

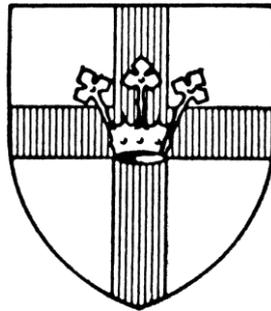
Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, XX.XX.2023

David Langner
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Koblenz - Ordnungsamt -



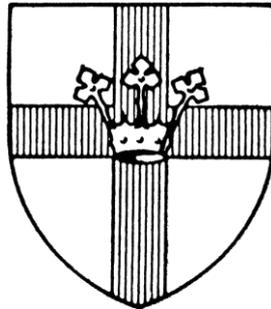
Anlage 1 - Standorte Großwerbetafeln

Koblenz im August 2023

Nr.	Stadtteil	Standort	Anzahl der Tafeln	Partei
10-1	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Innenstadt / hinter Beschilderung Parkleitsystem	1	
10-2	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Max-von-Laue Gymnasium	1	
10-3	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Innenstadt / hinter Verkehrsschild (Wegweiser in Richtung Goldgrube)	1	
10-4	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe SWR	1	
10-5	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Pfaffendorfer Brücke / hinter Imbisswirtschaft	1	
10-6	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Pfaffendorfer Brücke / Höhe HWK Koblenz	1	
10-7	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Pfaffendorfer Brücke / Höhe Abfahrt Mainzer Tor (gegenüber „HungryHills Boardshop“)	1	
15-1	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Lay / Höhe Tankstelle Total	2	
15-2	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Lay / Höhe Einfahrt Rauentalshöhe	1	
15-3	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Lay / vor Kurt-Schumacher-Brücke	1	
15-4	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Treppeneingang zur Straßenunterführung	2	
15-5	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Lotto-Gebäude	1	
15-6	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Stromkasten	1	
15-7	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Tankstelle Total	2	
20-1	Güls	Winninger Straße - (hinter Holztafel) vor Einmündung „In der Laach“	1	
20-2	Güls	Winninger Straße - Fahrtrichtung Koblenz-Metternich (quer gegenüber Autohaus Scherhag)	2	
20-3	Güls	B 416 Moselweinstraße - vor Einmündung Teichstraße	2	
25-1	Metternich	Weinackerweg / Metternicher Feld (gegenüber „DPD“)	3	
25-2	Metternich	Rübenacher Straße - neben Parkplatz „Norma“	1	
25-3	Metternich	Eifelstraße / Ecke Bubenheimer Weg (L127)	1	
30-1	Industriegebiet	An der Römervilla / Ecke Ferdinand-Nebel-Straße	5	

30-2	Industriegebiet	An der Römervilla / gegenüber Debeka	2	
30-3	Industriegebiet	An der Römervilla / gegenüber Firma „MASAR“	1	
35-1	Lützel	Andernacher Straße / Ecke Eifelstraße (gegenüber „Schlaut“)	1	
35-2	Lützel	Eifelstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Metternich / gegenüber Abfahrt in Richtung Andernach	2	
35-3	Lützel	Eifelstraße / gegenüber Abfahrt von Richtung Andernach kommend	2	
35-4	Lützel	Eifelstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Lützel / gegenüber Abahrt in Richtung Europabrücke	2	
40-1	Neuendorf	Werner-von-Siemens-Straße / Herberichstraße	2	
45-1	Wallersheim	Hans-Böckler-Straße - Fahrtrichtung Koblenz-Lützel (Höhe Ausstellungsgelände	3	
45-2	Wallersheim	Hans-Böckler-Straße - Fahrtrichtung Koblenz-Kesselheim (Höhe Ausstellungsgelände	3	
50-1	Oberwerth	Römerstraße, hinter Abfahrt Mainzer Straße zur Auffahrtspur Südbrücke (Draufsicht aus Richtung Stolzenfels, rechts (mit Abstand) neben der awk-Tafel	1	
55-1	Karthause	Einfahrt „In der Hohl“, Grünfläche oberhalb Einmündung Straße „Am Leymberg“	1	
55-2	Karthause	„In der Hohl“, Grünfläche vor dem Parkstreifen	1	
55-3	Karthause	B 327 aus Richtung Waldesch kommend , hinter Ausfahrt Tankstelle	1	
60-1	Horchheim	Emser Straße gegenüber Bushaltestelle „Mendelssohn“	1	
65-1	Ehrenbreitstein	Obertal - an der Bushaltestelle gegenüber „Hotel Restaurant Sessellift“	1	
70-1	Asterstein	Lehrhohl / Auf- und Abfahrt gegenüber Einkaufszentrum	3	

Stadtverwaltung Koblenz - Ordnungsamt -



Anlage 2

Wahlwerbung an Brücken

Koblenz im August 2023

Wahlwerbung an Brücken

1	Arenberg / Immendorf: L 127 - Brücke über Immendorfer Straße
2	Asterstein: Fußgängerbrücke in Verlängerung der Bienhorntalbrücke
3	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (im Bereich Austinstraße)
4	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (im Bereich Leipziger Straße)
5	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (im Bereich Abbiegung Wismarer Str.)
6	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (Höhe REWE-Markt / JuBüZ)
7	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (Höhe Zeisigstraße)
8	Lützel: B 9 - Brücke <u>über</u> die Von-Kuhl-Straße / Andernacher Straße
9	Metternich: B 416 - Brücke Rübenacher Straße (Höhe Center-Shop / Sanitätshaus Thönnissen)
10	Metternich: Brücke - Trierer Straße (Höhe Polizeiinspektion 2)
11	Metternich: Brücke - Universitätsstraße
12	Pfaffendorf: Geländer an den Brückenrampen der Pfaffendorfer Brücke

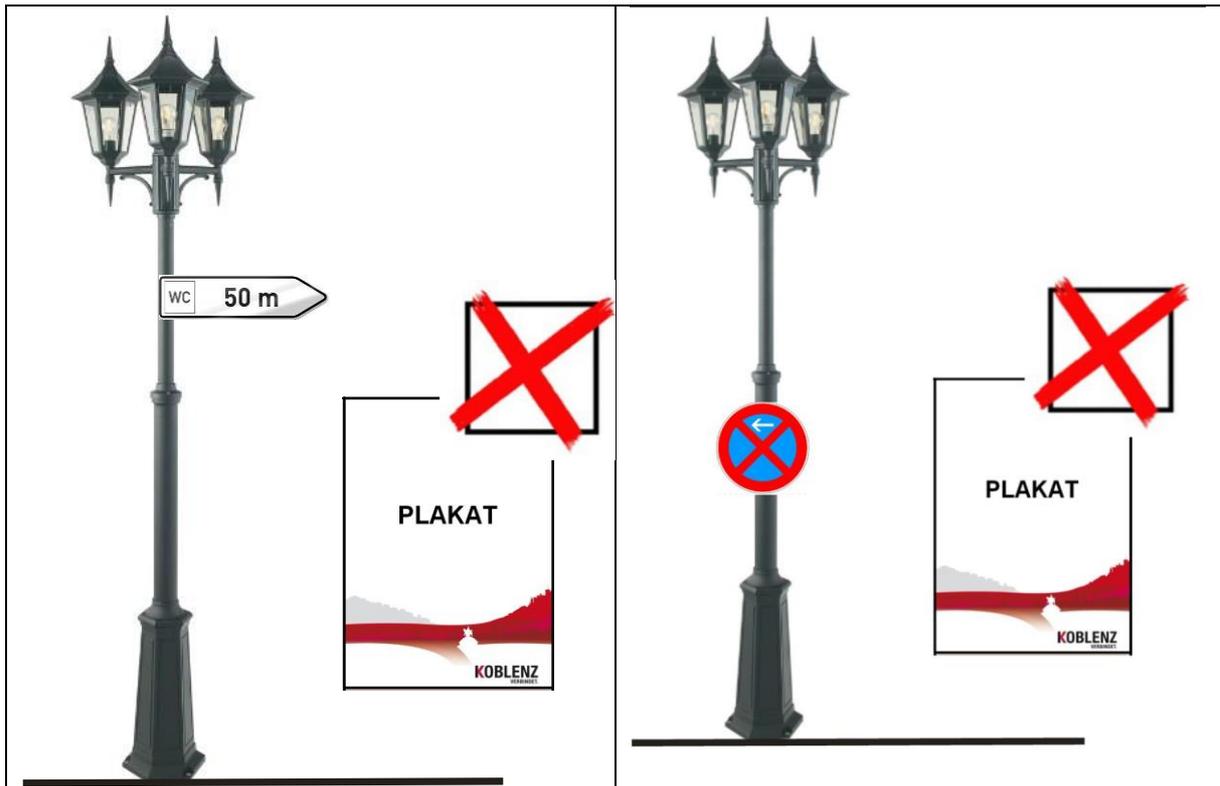
Bei der Ausgestaltung der Werbebanner dürfen folgende Schrifthöhen, in Abhängigkeit der Fahrgeschwindigkeit, nicht unterschritten werden:

zulässige Geschwindigkeit (v)	erforderliche Schrifthöhe (h)
v ≤ 50 km/h	h = 175 mm
v = 60 – 70 km/h	h = 210 mm
v = 80 – 100 km/h	h = 280 mm
v > 100 km/h	h = 350 mm

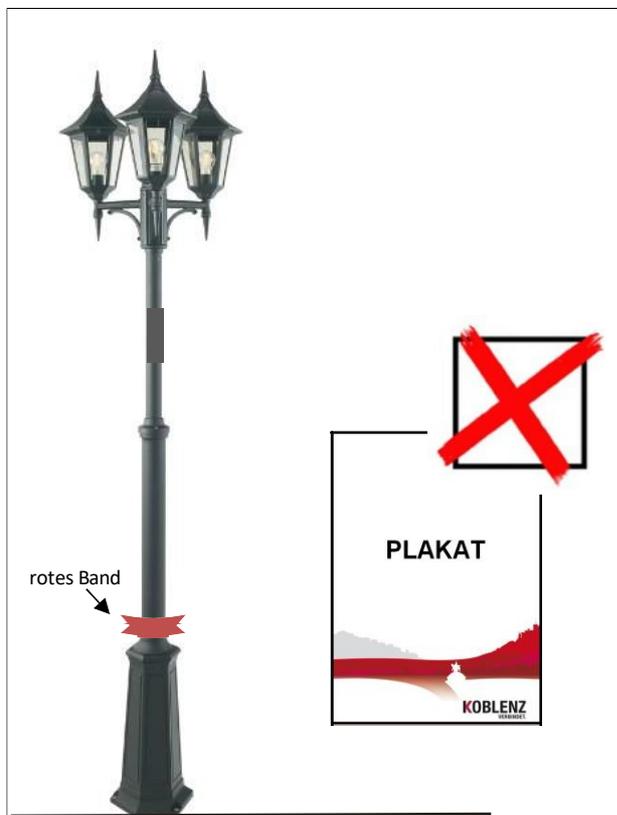
Möglichkeiten der Plakatierung an Laternen

<p>Fußweg Radweg Fahrbahn</p>	<p>Fußweg Radweg Fahrbahn</p>
<p>Max. 2 x DIN A 1 - doppelseitig</p>	<p>Max. 1 x DIN A 1 + max. 2 Wimpel - doppelseitig</p>
<p>Fußweg Radweg Fahrbahn</p>	<p>Fußweg Radweg Fahrbahn</p> <p>Kann der v.g. seitliche Abstand von 0,50m zu Fußwegen, Radwegen oder der Fahrbahn nicht eingehalten werden, so ist das Plakat mindestens in einer Höhe von 4,50m anzubringen.</p>
<p>Max. 4 Wimpel - doppelseitig Max. 1 x DIN A 1 - doppelseitig</p>	<p>Max. 2 Wimpel - doppelseitig</p>

Die abgebildeten Laternen sind lediglich beispielhafte Darstellungen!



An Laternen mit Verkehrs- und / oder Hinweisbeschilderung ist eine Plakatierung nicht erlaubt! Hierzu zählen auch Straßennamensschilder (VZ 437)!



Laternen, die mit einem roten Band oberhalb der Mastklappe gekennzeichnet sind, dürfen aus technischen Gründen nicht plakatiert werden!



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0187/2023		Datum: 24.07.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: Amt 37	
Betreff: Indienststellung der Facheinheit Höhenrettung bei der Berufsfeuerwehr			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Der Fachausschuss nimmt die Indienststellung der neuen Facheinheit Höhenrettung bei der Berufsfeuerwehr für die Stadt Koblenz zur Kenntnis.

Begründung:

Die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz gemäß den Vorgaben nach § 4 Abs. 1 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Aufgaben über den Aufgabenbereich der Feuerwehr hinausgehen, bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Hierunter fällt auch der Aufgabenbereich der speziellen Rettung aus Höhen- und Tiefen. Bisher waren einige Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr lediglich für die sogenannte Höhensicherung qualifiziert. In Einsatzlagen, bei denen Personen aus großen Höhen- und Tiefen zu retten waren, mussten dann spezielle Landesfacheinheiten überörtlich alarmiert werden. Die strategische Neuausrichtung der Feuerwehr Koblenz beinhaltet u.a. die Aufstellung einer neuen Facheinheit bei der Berufsfeuerwehr, welche auf der Feuerwache 2 – Niederberg stationiert werden sollte. Die Feuerwache 2 ist daher auch mit speziellen Übungsmöglichkeiten für die praktische Ausbildung ausgestattet worden (z.B. Übungsturm, Kranausleger). In den zurückliegenden zwei Jahren sind die Einsatzkräfte der Feuerwache 2 intensiv auf diese neue Aufgabe am Standort sowie an externen Ausbildungsstätten qualifiziert worden.

Nach der Flutkatastrophe im Jahr 2021 erfolgte seitens des Landes die Entscheidung, dass die beiden vorhandenen Polizeihubschrauber durch neue Modelle mit Winde zeitnah ersetzt werden sollen. Gleichzeitig erging die Anfrage an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37), ob die Höhenrettungsgruppe der Berufsfeuerwehr hierzu künftig für die Windenrettung als exklusiver Kooperationspartner zur Verfügung steht. Diese Anfrage wurde wohlwollend aufgenommen, da dadurch mit eigenen Einsatzkräften auch eingeschlossene Personen bei einer Schadenslage in Koblenz unmittelbar gerettet werden können. Aktuell werden die ersten 16 Einsatzkräfte der neuen Facheinheit für die Windenrettung mittels Hubschrauber in Bad Tölz ausgebildet. Die Kosten für diese zusätzliche Ausbildung und Gerätschaften trägt das Land. Die Auslieferung der neuen Polizeihubschrauber ist für 2024 geplant.

Am 2. August hat nun die neue Facheinheit „Höhenrettung“ offiziell ihren Dienst aufgenommen. Die notwendige Spezialausrüstung hierzu konnte auf einem gebrauchten Löschfahrfahrzeug der Berufsfeuerwehr verlastet werden, welches zur Aussonderung anstand. In zahlreichen Arbeitsstunden durch die Einsatzkräfte der Feuerwache 2 ist die defekte Löschtechnik ausgebaut und die Inneneinrichtung auf die Bedürfnisse angepasst worden.

Damit verfügt die Berufsfeuerwehr Koblenz nun über eine eigene Höhenrettungsgruppe, welche zudem bei Windenrettungseinsätzen mittels Polizeihubschrauber ab dem kommenden Jahr im nördlichen Rheinland-Pfalz überörtlich zum Einsatz kommen wird. In jeder Einsatzschicht der Feuerwache 2 befinden sich ausreichend qualifizierte Einsatzkräfte, sodass eine jederzeitige Einsatzaufnahme gewährleistet ist.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0197/2023		Datum: 15.08.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.10.20	
Betreff: Aufstockung der Belegungsmöglichkeiten in den Gemeinschaftsunterkünften			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Unterrichtung:

Die Verwaltung informiert über die Aufstockung der Belegungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsunterkünfte, sowie die Entwicklung der Flüchtlingszahlen.

Aufstockung der Belegungsmöglichkeiten:

Die Gemeinschaftsunterkunft Niederberger Höhe wird aktuell durch eine 2-stöckiges Containermodul erweitert. Die Aufnahmekapazität des Moduls beläuft sich auf ca. 60 Belegungsplätze. Hierdurch vergrößert sich die Belegungskapazität dort auf ca. 230 Plätze. Mit der Fertigstellung wird ca. im Februar/März 2024 gerechnet.

Die Gemeinschaftsunterkunft Rauental wird aktuell ebenfalls durch eine 2-stöckiges Containermodul erweitert. Dieses Modul ist ca. doppelt so groß wie das Modul für die Gemeinschaftsunterkunft Niederberger Höhe Die Aufnahmekapazität des Moduls beläuft sich auf ca. 120 Belegungsplätze. Hierdurch vergrößert sich die Belegungskapazität dort auf ca. 250 Plätze. Auch hier wird mit der Fertigstellung ca. im Februar/März 2024 gerechnet.

Derzeit sieht die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte sowie dem Hotel Kondertal wie folgt aus:
Gemeinschaftsunterkunft Niederberger Höhe

Kapazitäten: ca.170 Personen
Belegung: 157 Personen

Gemeinschaftsunterkunft Rauental
Kapazitäten: ca.130 Personen
Belegung: 124 Personen

Hotel Kondertal
Kapazitäten: ca. 50 Personen
Belegung: 36 Personen

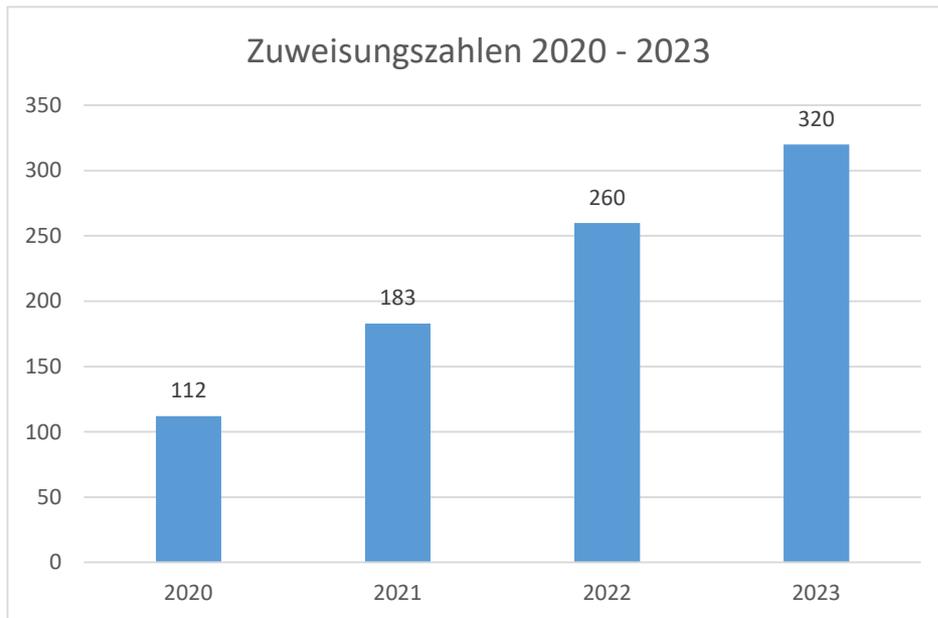
Entwicklung der Flüchtlingszahlen:

Siehe Anlage_1_Entwicklung_Flüchtlingszahlen

Finanzielle Auswirkungen:

Es stehen im Haushaltsjahr 2023 investive Mittel in Höhe von insgesamt 2.650.000 € zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
keine



Bei den Zuweisungszahlen für 2023 handelt es sich um eine Hochrechnung auf Grundlage der bisherigen Zuweisungen.



Antrag

Vorlage: AT/0022/2023		Datum: 14.03.2023			
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen			Az.:	
Betreff:					
Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE-PARTEI: Sichere Sexarbeit					
Gremienweg:					
29.03.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
			<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für mehr Sicherheit der Prostituierten zu erarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, die es Sexarbeiter*innen ermöglichen, unter sichereren Bedingungen ihrer Arbeit nachzugehen (z.B. Suche nach einem Standort für Verrichtungsboxen mit Alarmsystemen).

Begründung:

Aktuelle Zahlen des Bundeskriminalamtes zeigen deutlich, dass Gewalt gegen Sexarbeiter*innen zuletzt zugenommen hat.

Bei einem Besuch einiger Fraktionsmitglieder bei der Beratungsstelle von profamilia „Roxanne“ stellte sich klar dar, dass Bedarf an einem Sicherheitskonzept für die Sexarbeiter*innen in Koblenz besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0022/2023

Vorlage: ST/0110/2023		Datum: 17.08.2023				
Dezernat 2						
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne				
Betreff:						
Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE-PARTEI.: Sichere Sexarbeit						
Gremienweg:						
Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
	<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
	<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		

Stellungnahme:

Rechtliche Ausführungen zum Prostituiertenschutzgesetz

Durch das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) – werden sexuelle Dienstleistungen als legale Tätigkeit anerkannt und Regelungen zum Schutz der Prostituierten getroffen. Durch die Anmeldepflicht für in Koblenz arbeitende Prostituierte werden diese der Stadtverwaltung bekannt und erhalten Zugang zu objektiven Informationen über die rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Aspekte ihrer Tätigkeit. Außerdem wird per Gesetz vorgeschrieben, wie Prostituierte in einer gewerblichen Prostitutionsstätte zu schützen sind.

So bedarf es einer Erlaubnis für Prostitutionsstätten, bei der eine vorherige Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 2 ProstSchG durchzuführen ist. Diese Zuverlässigkeitsprüfung beinhaltet bei der u.a. die Einreichung eines Sicherheitskonzeptes nach § 24 ProstSchG. Aus diesem vom jeweiligen Betreiber einzureichenden Konzept muss nachvollziehbar sein, dass und wie für die Sicherheit und Gesunderhaltung der Prostituierten gesorgt wird. Das vorgelegte Sicherheitskonzept wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens überprüft und kontrolliert. Mithin gibt es nach §§ 18, 19 ProstSchG Mindestanforderungen an die Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge. In beiden Paragraphen wird vorgegeben, dass gewährleistet sein muss, in den jeweiligen Räumlichkeiten sofortige Hilfe anfordern zu können.

Nach § 26 Abs. 5 ProstSchG haben in Prostitutionsgewerben tätige Prostituierte ein Recht darauf, das jeweilige Sicherheitskonzept einzusehen. Die Betreiber sind daher verpflichtet, Einsicht in das Betriebskonzept zu gewähren. Nach § 29 ProstSchG obliegt es der zuständigen Behörde die Prostitutionsstätte zu überwachen.

§ 14 ProstSchG regelt dabei, wann die Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes zu versagen bzw. aufzuheben ist. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 ProstSchG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn auf Grund des Betriebskonzeptes oder sonstiger tatsächlicher Umstände erhebliche Mängel im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 24 Absatz 1 für den Gesundheitsschutz und für die Sicherheit der Prostituierten oder anderer Personen bestehen, soweit die Beseitigung dieser Mängel nicht durch eine der antragstellenden Person aufzuerlegende Auflage behoben werden kann, Demnach ist festzuhalten, dass das ProstSchG der/die Erlaubnisinhaber/in bereits dazu verpflichtet, für die Sicherheit der Prostituierten zu sorgen.

Eine gesetzliche Regelung, welche die Kommune zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes ermächtigt oder verpflichtet, ist nicht vorhanden.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass neben den bereits genannten Regelungen weitere prostitutionsschutzrechtliche Vorgaben, wie die Anmeldepflicht für Prostituierte nach § 3 ProstSchG sowie die Einhaltung der Sperrbezirke, durch unseren Kommunalen Vollzugsdienst regelmäßig kontrolliert werden.

Beispiel der Verrichtungsboxen mit Alarmsystemen

Was das im Antrag genannte Beispiel zur Aufstellung von Verrichtungsboxen mit Alarmsystemen betrifft, ergeben sich noch weitere Aspekte, die es zu beachten gilt:

Es bedarf einer baurechtlichen Genehmigung i.S.d. § 61 LBauO zur Aufstellung dieser Boxen und des Einverständnisses des Eigentümers, der dafür benötigten privaten oder öffentlichen Flächen (Sondernutzungserlaubnis). Auch die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, die einer umfassenden Prüfung im Einzelfall bedarf, kann nicht unberücksichtigt bleiben.

Aus hygienischer Sicht müsste bei der regelmäßigen Nutzung der Verrichtungsbox durch unterschiedliche Prostituierte, auch die Erhaltung der Sauberkeit der Box gewährleistet werden. Auch stellt sich die Frage, wo solche Verrichtungsboxen aufgestellt werden sollen. Ungeachtet der o.g. ausstehenden bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, würde eine zentrale Lage der Verrichtungsboxen zwar einen schnelleren Zugriff auf diese im Notfall ermöglichen, die Lage kann jedoch dennoch kaum im Interesse der Prostituierten sein, denn das Geschäft zwischen ihnen und ihren Kunden ist geprägt von Anonymität. Die Sichtbarkeit der Verrichtungsboxen (gerade durch die zentrale Lage) könnte zum Verlust des „Kundenstamms“ und damit zu finanziellen Einbußen führen.

Außerdem sind Anordnungen nach dem ProstSchG gegenüber Prostituierten, überhaupt solche Boxen zu nutzen und dann sauber zu halten, rechtlich nicht vorgesehen.

Es kommt darüber hinaus erschwerend hinzu, dass das Aufstellen der vorgeschlagenen Boxen bereits als Zurverfügungstellung gewerblicher Räume eingeordnet werden kann. Streng genommen würde dies dazu führen, dass die Stadt Koblenz alle in Koblenz ansässigen Prostitutionsgewerbe kontrolliert und gleichzeitig selbst als Prostitutionsstättenbetreiberin gewerblich tätig wird.

Abgesehen von diesem offensichtlich unzulässigen Umstand sowie der fehlenden Rechtsgrundlage, wäre ein staatliches Sicherheitskonzept für Prostituierte letztlich auch ungerecht gegenüber anderen selbstständig Tätigen, die Dienstleistungen in der eigenen Wohnung oder der ihrer Kunden anbieten. Im Sinne der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit hätten sodann auch alle anderen schutzwürdigen Personengruppen ein Interesse an einem Sicherheitskonzept.

Im Rahmen der Abfrage mehrerer kreisfreier Städte in Rheinland-Pfalz (Neustadt an der Weinstraße, Kaiserslautern, Mainz, Trier, Landau) hat sich ergeben, dass diese ebenfalls kein Sicherheitskonzept haben und aus den dargelegten Gründen keines erstellen werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Koblenz im Rahmen des freiwilligen Leistungsbereichs - zuletzt erst im Sommer dieses Jahr – eine Institution, die sich u.a. für den Schutz von Prostituierten einsetzt, finanziell unterstützt hat und so bereits einen Beitrag, in dem für eine Kommune möglichen Rahmen leisten konnte.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschlussempfehlung: Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kann der Antrag, welcher die Stadtverwaltung zur Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes für Prostituierte auffordert, keine Zustimmung finden. Den Antrag gilt es folglich abzulehnen.



Antrag

Vorlage: AT/0076/2023		Datum: 04.07.2023			
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:			
Betreff:					
Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Brandanschlag auf Gaststätten-Altstadt weiter im Brennpunkt					
Gremienweg:					
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Die FREIE WÄHLER-Ratsfraktion bittet um einen Sachstandsbericht, wie die Arbeit von Stadtverwaltung und Polizei vorangeschritten ist, und wie die Erfahrungen des Sommer 2023 auf den Plätzen und Gassen der Altstadt gewesen sind.

Begründung:

Im Juli 2023 wurde auf zwei Gaststätten mutmaßlich ein Brandanschlag verübt. Beide Gaststätten sind für spätabendliche/frühmorgendliche „Nachtschwärmer“ Anlaufstellen.

Die Verwaltung möge dem Ausschuss für Ordnung und Sicherheit darlegen, welche Erfordernisse für die Vergabe einer Konzession sind und wie sich Lärm und Verschmutzung im Umfeld von Gaststätten vermeiden lassen.



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0076/2023

Vorlage: ST/0109/2023		Datum: 17.08.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne	
Betreff:			
Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Brandanschlag auf Gaststätten-Altstadt weiter im Brennpunkt			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Ausführungen zum Gaststättenrecht

Der Betrieb einer Gaststätte ist im Gaststättengesetz (GastG) geregelt und grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 2 GastG). Diese Erlaubnis (Konzession) **ist** zu erteilen, wenn die im Gaststättengesetz abschließend aufgezählten Versagungsgründe nicht vorliegen und somit eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin ausgeschlossen ist (§ 4 GastG).

Versagungsgründe sind einerseits auf die Person - bei juristischen Personen, die für diese handelnde natürliche Person – bezogen: z. B erwiesene Unzuverlässigkeit, mangelnde Sachkunde. Andererseits beziehen sie sich auch auf die Eignung der Räumlichkeiten an sich und die Lage der Gaststätte. Diesbezüglich muss eine Bau- bzw. Nutzungsgenehmigung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Auch nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis können gegenüber dem Gastwirt jederzeit Auflagen u. a. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie vor erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner und Bewohnerinnen des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen werden. Von dieser Rechtsgrundlage wird auch regelmäßig Gebrauch gemacht z. B. um Lärm im Umfeld von Gaststätten zu vermeiden.

Die Nichteinhaltung der dem Gaststättenbetreiber/ der Gaststättenbetreiberin gegenüber erteilten Auflagen kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Rechtskräftige Bußgelder ab 200 Euro werden dabei im Gewerbezentralregister erfasst und können ggf. zur Unzuverlässigkeit des Konzessionsinhabers/der Konzessionsinhaberin führen.

Erfahrungsbericht der Polizei

Zunächst wird auf die bestehende Einsatzkonzeption zur Vorbeugung von Straftaten in der Koblenzer Altstadt durch nachhaltige Präventionsmaßnahmen verwiesen.

1. Kriminalitätsslage

Die Einsatzkonzeption hat den Stand vom 14.10.2021. Darin wurde das Kriminalitätsslagebild der Jahre 2019 bis 2021 ausgewertet.

Zur erneuten Bewertung der Sicherheit in Koblenz wurde das Jahr 2019 mit den Jahren 2022 und 2023 verglichen.

Die Betrachtung erfolgte in Bezug auf die Straßenkriminalität und die Rohheitsdelikte (insb. Körperverletzungen, Beleidigungen und Sachbeschädigungen) in der Koblenzer Altstadt, insbesondere um die Örtlichkeit des Münzplatzes herum.

So beliefen sich dort die Straftaten im gesamten Jahr 2019 auf eine Anzahl von knapp 90.

Im gesamten Jahr 2022 beliefen sich diese Delikte auf eine Anzahl von knapp 150.

Bei der Betrachtung des Jahres 2023 wurden bisher im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 09.08.2023 knapp 30 der oben aufgezählten Straftaten erfasst.

Zum Vergleich wurde der gleiche Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 09.08.2019 betrachtet. In diesem Zeitraum wurden bereits 44 Straftaten erfasst.

Der gleiche Zeitraum im Jahr 2022 verzeichnete bereits knapp 80 der aufgezählten Straftaten.

Somit kann ein Rückgang von ungefähr einem Drittel zum Jahr 2019 verzeichnet werden. Zum Jahr 2022 beläuft es sich sogar auf über die Hälfte.

Insgesamt muss ein Anstieg der aufgezählten Straftaten im Jahr 2022 verzeichnet werden. Im Jahr 2023 liegen die Straftaten in der Koblenzer Altstadt bisher deutlich darunter.

2. Gemeinsame Fußstreifen mit dem kommunalen Vollzugsdienst

Die bisher durchgeführten Fußstreifen am Wochenende, wurden in Abstimmung mit dem Kommunalen Vollzugsdienst, ausgeweitet.

Ab dem 15.07.2023 wurden die Fußstreifen auf die Einsatzzeit von 02:00 Uhr bis 05:00 Uhr verlegt. Zusätzlich wurde der Kräfteansatz verdoppelt.

Die in diesem Zeitraum bisher durchgeführten Fußstreifen verliefen ohne besondere Vorkommnisse.

Fazit

Entgegen der subjektiv wahrgenommenen und beschriebenen Lage, ist im Vergleichszeitraum demzufolge eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen, welche sich mit Rückgang der Temperaturen in Herbst und Winter auch so fortsetzen wird.

Finanzielle Auswirkungen: Keine



Antrag

Vorlage: AT/0100/2023		Datum: 19.07.2023	
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:	
Betreff:			
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Waldbrandbekämpfung			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert	

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu berichten, welche Maßnahmen zur Waldbrandbekämpfung ergriffen werden und wie die Berufsfeuerwehr ausgerüstet ist. Zudem soll eine Übersicht über bisherige Förderungen des Landes Rheinland-Pfalz und die kassenwirksame Auszahlung dargelegt werden.

Begründung:

Die Stadt Koblenz ist mithin einer der größten Waldbesitzer in Rheinland-Pfalz und weite Teile des Stadtgebietes sind Waldflächen. Daher ist es wichtig die Waldbrandbekämpfung im Blick zu haben und der Ausschuss für Ordnung und Sicherheit soll sich mit dem Konzept der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren befassen. Hierzu zählt auch die Unterrichtung über Förderungen durch das Land Rheinland-Pfalz und welche Geräte zukünftig angeschafft werden sollen.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0178/2023		Datum: 11.07.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
Betreff:			
Sachstand zur Wald- und Vegetationsbekämpfung			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Unterrichtung:

Der Fachausschuss nimmt den aktuellen Sachstand über die Sicherstellung der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung für die Stadt Koblenz zur Kenntnis.

Sachstand:

Gemäß den Vorgaben aus § 4 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) haben kreisfreie Städte Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz aufzustellen und in angemessenen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben. Hierunter sind auch die konzeptionellen sowie taktischen Maßnahmen für Wald- und Vegetationsbrände zu subsumieren. Gleichzeitig sind entsprechende Ausrüstungen und Fahrzeuge für diese Ereignisse nach den Vorgaben des § 3 LBKG auf örtlicher Ebene vorzuhalten. Um ein einheitliches Vorgehen auf Landesebene zu gewährleisten, hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hierzu einen Rahmen- Alarm- und Einsatzplan (RAEP) Waldbrand mit Stand zum Februar 2020 erstellt.

Für die Stadt Koblenz hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) den Alarm- und Einsatzplan im Zeitraum von 2022 bis Anfang 2023 intensiv den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der neue Alarm- und Einsatzplan ist zum 31.03.2023 in Kraft getreten. Bei der Überarbeitung sind sowohl das Amt für Stadt- und Liegenschaftsplanung (Amt 62) einschließlich der lokalen Förster als auch der Landesforstbetrieb mit eingebunden worden. Der Alarm- und Einsatzplan beinhaltet im wesentlichen folgende Festlegungen:

- Risikoanalyse
- Definition der Alarmstufen 1 – 5 einschließlich der Einsatzleitung
- Einsatzhinweise (z.B. Löschwasserversorgung, Bereitstellungsräume, Presse- und Medienarbeit, Warnung der Bevölkerung, Trinkwasserschutz, Kommunikation usw.)
- Versorgung

Bei der Konzeption sowie der Risikoanalyse sind die örtlichen Verhältnisse der jeweiligen Abschnitte berücksichtigt worden. Das Stadtgebiet Koblenz besteht zu 31,7 % (ca. 3.264 ha) aus Waldflächen und zu 22,8 % (2.316 ha) aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierbei werden die Waldgebiete und landwirtschaftlichen Flächen durch die Flüsse Mosel und Rhein sowie durch die Infrastruktur getrennt. Den größten Anteil der zusammenhängenden gefährdeten Fläche umfasst der Stadtwald mit ca. 2.772 ha.

Um die Risikoanalyse auf Ereignisse und Orte definieren zu können, sind diese nach Einsatzabschnitten unterteilt. Zudem ist hierbei die Einwirkung weiterer Faktoren wie Hangausrichtung und Vegetation berücksichtigt worden. Die Einsatzabschnitte sind grundsätzlich nach dem bewährten Muster in Koblenz in die Abschnitte MITTE, NORD und RECHTE RHEINSEITE unterteilt.

Anhand der umfangreichen Checklisten können so sämtliche Ereignisse im Bereich von Wald- und Vegetationsbränden mit taktischen Grundvorgaben abgearbeitet werden. Die Systematik der Risikoanalyse basiert auf Entwicklungen im Amt 37 und ist deutlich umfangreicher als die Vorgaben des RAEP des Landes.

Das Amt 37 hat sich schon frühzeitig mit der Thematik über die erhöhte Gefahr von Wald- und Vegetationsbränden befasst. So konnte bereits im Jahr 2009 ein spezielles Tanklöschfahrzeug für diese Bedürfnisse bei der Berufsfeuerwehr stationiert werden, welches u.a. hochgeländegängig ist und einen erhöhten Löschwasservorrat mit sich führt. Bei diesem Fahrzeug gab es eine Landesförderung in Höhe von 79.000,-- Euro im Jahr 2011. Gleichzeitig erfolgte der Aufbau einer Facheinheit. Diese Aufgabe hat die Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Arenberg-Immendorf übertragen bekommen. In den Folgejahren fanden umfangreiche Aus- und Fortbildungen für die Facheinheit sowie für die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr statt. Gleichzeitig ist sukzessive die Ausrüstung und Schutzkleidung den Anforderungen entsprechend erweitert worden. Im Jahr 2018 konnte ein weiteres Waldbrand-Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Koblenz in Dienst gestellt werden. Die Landesförderung betrug 78.000,-- Euro und erfolgte im Jahr 2020. Bei der Beschaffung hat sich das Amt 37 dabei hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit und taktischen Konzeption stark an Fahrzeugen aus den europäischen Nachbarländern, wie z.B. Frankreich, Portugal oder Spanien orientiert. Diese Länder verfügen über einen deutlich höheren Erfahrungswert in dieser Thematik. Das Fahrzeug war lange in dieser Form einzigartig in Deutschland. In Rheinland-Pfalz ist es nach wie vor einmalig.

Derzeit steht das Amt 37 weiterhin mit dem Amt 62 sowie dem Landesforstbetrieb im gemeinsamen Austausch über mögliche Neuerrichtungen von Löschwasserteichen oder Löschwasserzisternen im Waldgebiet. Diese werden im Einzelfall durch das Land gefördert.

Bei größeren Wald- oder Vegetationsbränden im Umland wird regelmäßig die Feuerwehr Koblenz zur überörtlichen Unterstützung angefordert und auf deren Fachexpertise zurückgegriffen. Die Einheit Arenberg-Immendorf schult zudem auf Anfrage auch regelmäßig andere Feuerwehren aus dem Umland.

In 2021 ist im Haupt- und Finanzausschuss die Ersatzbeschaffung für das Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000) beschlossen worden. Die Auslieferung erfolgt voraussichtlich in 2024. Die Landeszuwendung wird voraussichtlich 93.000,-- Euro betragen. Für den kommenden Haushalt 2024 ist weiterhin die Beschaffung eines Abrollbehälters mit großem Löschwasservorrat vorgesehen (AB-Tank), welcher dann voraussichtlich in 2025 zur Auslieferung kommt.

Für Großschadenslagen, die deutlich die einsatztaktische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Koblenz übersteigen, kann auf die Konzeption der vorgeplanten überörtlichen Hilfe größeren Umfangs zurückgegriffen werden. Hierbei werden sogenannte Verbände aus den jeweiligen Leitstellenbereichen der Integrierten Leitstellen alarmiert. Bei Anforderung kommen dann vier Löschzüge sowie jeweils ein Modul Wald- und Vegetationsbrand und Versorgung mit ca. 150 Einsatzkräften zum Einsatz. Auch diese Konzeption basiert auf Ideen des Amtes 37 aus dem Jahr 2016. Die ersten beiden Verbände sind im Leitstellenbereich Koblenz und Montabaur seinerzeit in 2018 aufgestellt worden. Das Land hat sich dieser Konzeption zwischenzeitlich nach der Flutkatastrophe angenommen und die Vorgabe getroffen, dass alle Leitstellenbereiche einen solchen Verband aufstellen sollen.

Damit zeigt sich, dass die Stadt Koblenz aus Sicht des Amtes 37 gut für Wald- und Vegetationsbrandereignisse vorbereitet und aufgestellt ist. Durch die langjährige Aufbau- und Entwicklungsphase konnte ein vorbildlicher Ausbildungsstand erzielt werden. Mit der vorhandenen sowie noch zu beschaffenden Ausrüstung können damit solche Ereignisse optimiert bekämpft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

-/-



Antrag

Vorlage: AT/0104/2023		Datum: 10.08.2023			
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW			Az.:	
Betreff:					
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Obdachlose unter der Balduinbrücke					
Gremienweg:					
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
	TOP			<input type="checkbox"/>	ohne BE
	öffentlich			<input type="checkbox"/>	abgesetzt
				<input type="checkbox"/>	geändert
			<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
					Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt konsequent gegen die Übernachtung unter der Balduinbrücke vorzugehen.

Begründung:

Seit einigen Monaten lassen sich immer wieder unterschiedliche Gruppen von Menschen unter der Balduinbrücke nieder. Teilweise scheinen es Personen ohne festen Wohnsitz zu sein. Diese Personengruppe haust dort auch mit Kindern und Kleinkindern. Diese Personen waschen sich teilweise auch am öffentlichen Brunnen am Schüllerplatz.

Da hierdurch ein Angstraum für die normale Bevölkerung entsteht, soll die Stadtverwaltung hier konsequent handeln und die Übernachtungen unterbinden.



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0104/2023

Vorlage: ST/0112/2023		Datum: 17.08.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Obdachlose unter der Balduinbrücke			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Es wird seitens der Verwaltung wie folgt unterrichtet.

Die Problematik, dass immer mal wieder Obdachlose unter der Balduinbrücke nächtigen, war der Verwaltung bereits bekannt, weswegen dieser Bereich durch den Kommunalen Vollzugsdienst auch bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Revierarbeit regelmäßig bestreift wurde. Personengruppen mit (Klein-) Kindern konnten dabei jedoch nicht festgestellt werden, vielmehr handelte es sich dabei meist um bekannte Personen aus dem Koblenzer Obdachlosenmilieu. Auch die Ausführung, dass sich Personen teilweise am öffentlichen Brunnen am Schüllerplatz waschen, war nicht Bestandteil der getroffenen Feststellung.

Der Antrag wurde nun zum Anlass genommen, die Örtlichkeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten täglich in den Morgen- sowie in den Abend- / Nachtstunden nochmal verstärkt zu bestreifen. Im Zuge dessen wurden Personen ohne festen Wohnsitz beim Nächtigen an der Örtlichkeit angetroffen und dieser entsprechend verwiesen, sodass in den darauffolgenden Tagen keine nächtigenden Personen mehr angetroffen werden konnten. Auch hier konnten keine Personen mit (Klein-) Kindern oder im öffentlichen Brunnen badend festgestellt werden.

Die vermehrte Bestreifung durch den Kommunalen Vollzugsdienst wird zunächst im Rahmen der personellen sowie auftragsbedingten Möglichkeiten aufrechterhalten, um der Befürchtung, dass in diesem Bereich ein Angstraum für die Bevölkerung entsteht, entsprechend entgegen zu wirken.

Finanzielle Auswirkungen: keine



Antrag

Vorlage: AT/0105/2023		Datum: 10.08.2023			
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW			Az.:	
Betreff:					
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Brandgefahr durch e-Autos					
Gremienweg:					
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
	TOP			<input type="checkbox"/>	ohne BE
	öffentlich			<input type="checkbox"/>	abgesetzt
				<input type="checkbox"/>	geändert
			<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
					Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt dem Ausschuss zu berichten, wie die Berufsfeuerwehr der Brandgefahr durch e-Autos (bzw. alle Elektrofahrzeuge) begegnet und welche Herausforderungen und ggf. Anschaffungen zu tätigen sind.

Begründung:

Der katastrophale Brand auf dem Autotransporter in der Nordsee hat aufgezeigt, welche erhebliche Gefahr von e-Autos (Elektrofahrzeugen) ausgeht. Eine defekte Batterie kann zu verheerenden Bränden führen, die mit gewöhnlichen Maßnahmen nicht zu löschen sind. Brennende e-Fahrzeuge müssen derzeit kontrolliert ausbrennen. Katastrophen in Parkgaragen könnten hierdurch ausgelöst werden. Die Berufsfeuerwehr möge dem Ausschuss berichten, wie sie derzeit aufgestellt ist und welche Investitionen in Infrastruktur erforderlich sind, um der Brandgefahr durch e-Fahrzeuge wirkungsvoll begegnen zu können.



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0105/2023

Vorlage: ST/0107/2023		Datum: 17.08.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Brandgefahr durch e-Autos			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

PKW-Brände im Freien stellen für die Feuerwehren in der Regel keine besonders große Problematik dar. Bei Bränden mit Fahrzeugen mit alternativen Antriebsarten sind aus einsatztaktischer Sicht jedoch weitergehende Aspekte im Rahmen der Brandbekämpfung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die Punkte beschrieben, die bei Bränden von Elektrofahrzeugen, im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren, ergänzend zu beachten sind. Unter dem Begriff Elektrofahrzeuge werden alle (teil-)elektrisch angetriebenen Fahrzeuge zusammengefasst, unabhängig ihres Batterie-Typs. Durch die Verwendung einer Vielzahl an Werkstoffen (z. B. Kunststoffe) verfügen PKW neuer Bauart über eine höhere Brandlast und verbrennen mit höherer Energie und Rauchentwicklung als PKW aus z. B. den 80er-Jahren. Die wesentlich gestiegene Rauch- und Wärmefreisetzung ist jedoch weitgehend unabhängig von der Antriebsart des PKW.

Das effizienteste Löschmittel für die Brandbekämpfung bleibt jedoch unabhängig der Antriebsart Wasser. Bei Bedarf können Löschmittelzusätze (z. B. fluorfreie Schaummittel) hinzugegeben werden.

Zu Beginn der Einführung von Elektrofahrzeugen bestand bei den Feuerwehren teilweise Unsicherheit hinsichtlich der anzuwendenden Einsatztaktik. In den letzten Jahren sind jedoch intensive Aus- und Fortbildungen durchgeführt sowie standardisierte Handlungsempfehlungen hierzu durch bundesweite Arbeitskreise, Verbände und Landesfeuerweherschulen herausgegeben worden.

Brandeinsätze in Zusammenhang mit Lithium-Ionen-Akkus von Kraftfahrzeugen sind in der Regel mit einem größeren Zeitaufwand verbunden. Im Vergleich zu Bränden mit konventionellen PKW tritt der (objektive) sichtbare Löscherfolg oftmals erst später ein. Das ist auf den thermischen Zersetzungsprozess des Akkus zurückzuführen, welcher nicht unmittelbar durch die Löschmaßnahmen unterbrochen werden kann. An der Einsatzstelle wird somit eine aufwändigere Logistik (z. B. Pressluftatmer, Löschwasser, Löschmittelzusätze usw.) notwendig.

Wird an einem Hochvolt-Energiespeicher eine deutlich über der Außentemperatur liegende Temperatur ($\geq 80\text{ °C}$ / Kontrolle mithilfe einer Wärmebildkamera) in Verbindung mit einem stetigen Temperaturanstieg gemessen, ist das Gehäuse des Hochvolt-Energiespeichers mit Wasser zu kühlen. Dies geschieht bis zur Übergabe an den Betreiber bzw. an das beauftragte Abschleppunternehmen.

Wichtige Hinweise liefern hier die Rettungsdatenblätter der Fahrzeughersteller, welche durch die Integrierte Leitstelle jederzeit abgerufen und an die Einsatzkräfte vor Ort übermittelt werden können.

Brennende PKW werden grundsätzlich und unabhängig der Antriebsart mit dem Löschmittel Wasser gekühlt und schließlich abgelöscht. Bei Bedarf werden die Löschmaßnahmen mit einem Wasser-Schaum-Gemisch unterstützt. Sämtliche Löschfahrzeuge der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr Koblenz verfügen über solche Ausstattungskomponenten (eingebauter Wassertank und Löschmittelkonzentrat). Diese allgemeine Löschtaktik hat sich bewährt.

Ist der Hochvolt-Energiespeicher selbst in Brand, ist dieser mit Wasser, mit mindestens einem Meter Abstand zu kühlen, bis der thermische Zersetzungsprozess abgeschlossen ist. Sollte diese Kühlung mehrere Stunden in Anspruch nehmen, so wird das Fahrzeug im Einzelfall in eine Mulde verladen, welche mit Wasser gefüllt wird. Die Feuerwehr Koblenz verfügt über drei Mulden, welche hierzu eingesetzt werden könnten.

Eine zusätzliche persönliche Schutzausrüstung gegenüber der standardmäßigen Ausstattung ist nicht erforderlich.

Nach Abschluss der Löschmaßnahmen wird das Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen bzw. an den Betreiber / Besitzer übergeben.

Die Feuerwehr-Einsatzleitung weißt den Abschleppunternehmer bzw. Betreiber / Besitzer auf das Risiko einer Rückzündung, die eingeleiteten Maßnahmen der Feuerwehr sowie die Anforderungen an den Lagerplatz hin. Vielfach verfügen die Abschleppunternehmen zwischenzeitlich über eine Fachkraft im Bereich der Hochvoltsysteme im Sinne der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV / Dokument 200-005). Daraus folgt, dass die Feuerwehr das betroffene Elektro- oder Hybridfahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben kann. Das Unternehmen ist in der Pflicht alle weiteren Maßnahmen sicherzustellen.

Nach den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der deutschen Berufsfeuerwehren (AGBF Bund im Deutschen Städtetag) sowie dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) benötigen die kommunalen Feuerwehren in der Regel keine besonderen Transport- oder Kühleinrichtungen für Lithium-Ionen-Akkus. Hier wird die Zuständigkeit bei den Betreibern, Abschleppunternehmern bzw. Entsorgern gesehen.

Wie bei jedem Brand ist zu prüfen, ob Schadstoffe bzw. Löschwasser in den Boden oder das Abwassersystem gelangt sind. Ist dies der Fall, wird durch die Leitstelle die zuständige Aufsichtsbehörde für Wasser-/ Umweltschutz verständigt (Klärwerk, Umweltamt etc.).

Das rheinland-pfälzische Baurecht sieht für das Abstellen von Elektrofahrzeugen in Garagen (Garagenbauverordnung) keine zusätzlichen brandschutztechnischen Vorkehrungen vor. Großgaragen mit einer Nutzfläche über 1.000 Quadratmeter erhalten grundsätzlich höhere brandschutztechnische Vorgaben, wie z.B. die Abtrennung zu angrenzenden Nutzungseinheiten oder die Bildung von Brandabschnitten.

Aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz können Brände mit Elektrofahrzeugen mit der vorhandenen Ausstattung und angewandten Einsatztaktik wirkungsvoll bekämpft werden.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung bittet um entsprechende Kenntnissnahme.



Antrag

Vorlage: AT/0113/2023		Datum: 21.08.2023	
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:	
Betreff:			
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Lärmmessung durch Ordnungsamt			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert	

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt über die Arbeit des Ordnungsamtes bei Ruhestörungen vorzustellen und die Lärmmessungen die von Amtswegen durchgeführt werden vorzustellen. Hierbei soll die Rechtslage ebenso erläutert werden, wie auch praktische Probleme beim Erfassen der Ruhestörung (z.B. in der Altstadt).

Begründung:

Die Stadtverwaltung muss bei Ruhestörung die Lärmquelle ausfindig machen und sie dokumentieren. Oftmals ist dies ein schwieriges Unterfangen. Hierzu möge die Verwaltung dem Ausschuss die Rechtslage erklären und die Arbeit verständlich vorstellen.



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0113/2023

Vorlage: ST/0114/2023		Datum: 23.08.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Lärmmessung durch Ordnungsamt			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Rechtslage

Der Umgang mit Lärm ist in mehreren Gesetzen geregelt, abhängig davon, wo der Lärm entsteht:

- **Privatlärm:** Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG); hier insbesondere z. B. § 4 Absatz 1 LImSchG- Schutz der Nachtruhe.
- **Lärm ausgehend von einer Gaststätte:** Gaststättengesetz (GastG); hier § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG – Auflagenerlass zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Form der Anordnung der Einhaltung zulässiger Lärmwerte

Sofern Verstöße gegen die genannten Vorschriften vorliegen, kann die Behörde nach den jeweilig einschlägigen Bußgeldvorschriften (§ 13 LImSchG und § 28 GastG) Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten und die Verstöße entsprechend ahnden.

In Zweifelsfällen lässt sich die Überschreitung der jeweils zulässigen Lärmwerte lediglich im Rahmen von Lärmmessungen feststellen. Damit die Lärmmessung vor Gericht verwertbar ist, muss diese in einem schutzwürdigen Raum (z. B. Schlafzimmer) des Beschwerdeführers vorgenommen werden.

Die Messung wird 50 cm vor dem geöffneten Fenster durchgeführt, Grenzwerte dürfen hier bis auf einzelne Lärmspitzen nicht überschritten werden.

Besonderheit: Rechtslage bei Nichtabstellung von Lärm in Wohnungen

Sofern der Lärm von einer Wohnung ausgeht und der Verursacher/ die Verursacherin trotz Aufforderung den Lärm nicht abstellt, besteht keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, die das Grundrecht aus Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) einschränken könnte.

Zu dieser Rechtslage führt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion folgendes an:

„Nach § 20 Abs. 3 POG dürfen Wohnungen nur zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit (also auch zur Nachtzeit) betreten werden, wenn die Abwehr der Gefahr nur dadurch ermöglicht wird. § 20 POG enthält, anders als beispielsweise die entsprechenden Gesetze in Berlin, Hamburg und NRW keine explizite Befugnisnorm zum Betreten einer Wohnung bei unzulässigem Lärm, wenn dieser die Schwelle der Gesundheitsgefährdung noch nicht überschritten hat, sondern nur eine Belästigung

darstellt. Nur soweit von Wohnungen Lärm ausgeht, der nach Intensität, Art und Dauer nicht nur belästigend wirkt, sondern eine Gesundheitsgefährdung darstellt, liegt eine dringende Gefahr vor, die die Ordnungsbehörden oder die Polizei zum Betreten einer Wohnung berechtigt. Ob die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.“

Das Problem hierin liegt folglich in der Beurteilung, ab wann eine Lärmbelästigung als gesundheitsgefährdend eingestuft werden kann.

Vollziehbare Anordnung der Ordnungsbehörde, also nach § 80 Abs.2 VwGO zwangsläufig schriftliche Verfügungen, sind in der Praxis bei einem Einzelereignis nicht umsetzbar, weshalb diese nur bei wiederholten Verstößen in Betracht kommen. In oben genannten Fällen bleibt sodann nur noch die Möglichkeit der Hinzuziehung der Polizei, deren mündliche Verfügungen im Rahmen des Sofortvollzuges umgesetzt werden können, die allerdings nach der derzeitigen Rechtslage auch keine Betretungsrechte ableiten können sowie die Berücksichtigung des Verhaltens des Verursachers im Rahmen des Bußgeldverfahrens.

Praktische Vorgehensweise - Außendienst

Nach Meldungseingang über ruhestörenden Lärm wird der Kommunale Vollzugsdienst bei personeller Verfügbarkeit entsendet. Durch die Leitstelle wird im Zweifelsfall geprüft, um was für ein Gebiet (Mischgebiet, reines Wohngebiet etc.) es sich handelt und welche Lärmwerte hier gelten.

Durch den Kommunalen Vollzugsdienst (KVD) wird sodann zunächst der Beschwerdeführer aufgesucht, zwecks Feststellung des Lärms. Die Vollzugsbediensteten vor Ort prüfen, ob und in welchem Maße Lärm vorliegt. Hierzu wird der Tongehalt (kann z.B. der Text von Musik erkannt werden) und die Impulshaftigkeit bewertet. Sofern nicht eindeutig feststeht, dass die zulässigen Grenzwerte überschritten sind, bedarf es der oben angeführten Lärmmessung. Hieran anschließend wird durch den Vollzugsdienst versucht, die Lärmquelle ausfindig zu machen und diese abzustellen.

Im Regelfall ist eine Lärmmessung in der Praxis nicht erforderlich, wenn es sich um einzelne Beschwerdeführer handelt, die nötigen Messdauern und Messstandorte dem Dienstbetrieb entgegenstehen, die Störung zuordenbar ist und kurzfristig abgestellt werden kann (Lärm von einer Party oder aus einer Gaststätte). Es gilt zu beachten, dass gerade in der Altstadt Messungen ohne Störeinkwirkung, hier insbesondere durch kurz anhaltende Störungen, erschwert werden. Bei dauerhaft immer wiederkehrend störendem Lärm (z. B. durch eine Gaststätte) wird in der Wohnung des Beschwerdeführers terminiert eine Messung durchgeführt, um eventuelle Störungen verwertbar zu dokumentieren.

Auf Grundlage der gefertigten Berichte des Kommunalen Vollzugsdienstes – aus welchem die getroffenen Feststellungen, also der Verstoß hervorgeht, folgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach den jeweils einschlägigen Rechtsnormen.

Finanzielle Auswirkungen: keine



Antrag

Vorlage: AT/0114/2023		Datum: 21.08.2023	
Verfasser:	05-Ratsfraktion FW	Az.:	
Betreff:			
Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Causa Siechhaustal			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Causa Siechhaustal

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt über die Vorgänge im Siechhaustal mit dem dortigen "Swinger-Club" im Ausschuss zu berichten.

Begründung:

In mehreren Presseartikeln ist über das Etablissement im Siechhaustal behandelt worden. Hierbei gab es auch Kritik an der Arbeit der Stadtverwaltung Koblenz, die auch Gegenstand von Gerichtsverfahren gewesen ist. Die Stadt möge ihre Sicht der Dinge dem Ausschuss erläutern.



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0114/2023

Vorlage: ST/0113/2023		Datum: 23.08.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER-Ratsfraktion: Causa Siechhaustal			
Gremienweg:			
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Die Gaststätte „Am Siechhaustal 1“ wird schon seit vielen Jahren betrieben.

In den vergangenen Jahren hat es vermehrt Lärmbeschwerden aufgrund der o.g. Gaststätte seitens eines direkt anliegenden Anwohners gegeben. Bereits bei den ersten vorliegenden Beschwerden wurden seitens des Kommunalen Vollzugsdienstes (KVD) entsprechende Kontrollen der in Rede stehenden Örtlichkeit durchgeführt, um den etwaigen Erkenntnissen vor Ort zu begegnen.

Bei allen Einsätzen konnte jedoch keine Überschreitung der relevanten Lärmwerte festgestellt werden. Der Kommunale Vollzugsdienst beschrieb allenfalls das Vorliegen von „minimalen dumpfen Bässen“. Daneben sind Geräusche des Umgebungslärms durch Schiffe auf dem Rhein, des Zugverkehrs sowie Autos der anliegenden Bundesstraße deutlich lauter vernommen worden.

Entsprechende gerichtsverwertbare Lärm- oder Bassmessungen konnten nicht durchgeführt werden, da dem Kommunalen Vollzugsdienst der Zugang in einen sog. schutzwürdigen Raum (Schlafzimmer, Wohnzimmer oder Wohnküche des angrenzenden Wohnhauses) nicht gewährt wurde. Dies ist jedoch unbedingt notwendig, um ggf. rechtssichere Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführen zu können.

Insofern konnten auch keine erweiterten lärmschützenden Auflagen nach dem Gaststättenrecht bzgl. der Gaststätte erteilt werden, da hierzu die Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Feststellungen reichten für ein rechtliches Tätigwerden durch das Ordnungsamt nicht aus.

In dem in Rede stehenden Gerichtsverfahren über die Gaststätte "Am Siechhaustal 1" wurde seitens des Oberverwaltungsgerichts entschieden, dass die Feststellungen keinen Anspruch auf gaststättenbehördliches Einschreiten aufgrund nachbarschützender Normen begründen. Die Rechtsauffassung der Stadt Koblenz wurde somit durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen: keine